

Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen vom 26.07.2021**1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Aufgaben in der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagesgrundschulen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

2. Anmelde- und Aufnahmeformulare

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

- Hortbetreuung: ausgefüllte und unterschriebene Bedarfsanmeldung und entsprechender Aufnahmevertrag
- Sonstige Schulkinderbetreuung: Ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung und entsprechender Aufnahmevertrag
- Für alle Betreuungsformen: unterschriebene Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft „Städtische Betreuungsangebote der der Stadt Offenburg“
- Nachweis des Masernschutzes

3. Besuch der Einrichtung

1. Wird das Betreuungsangebot länger als drei Tage nicht genutzt, ist die Einrichtung zu benachrichtigen, in der Ferienbetreuung muss die Benachrichtigung nach längstens einem Tag erfolgen.
2. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
3. Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

4. Öffnungszeiten und Ferien

1. Die Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert.
2. Die Horte, Angebote der Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ sind geschlossen:
 - An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 - In den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule.
 - Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.

3. Die Horte, Angebote der Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ sind darüber hinaus geschlossen:
 - Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts
 - Bei Wahrnehmung des Streikrechts durch das Personal der Einrichtung

Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

5. Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.
2. Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
4. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind, das Grundstück verlässt.

6. Versicherungen

1. Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:
 - dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - dem Aufenthalt in der Einrichtung
 - allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.

2. Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und/oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.
5. Mit dem Aufenthalt in der Einrichtung tritt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Kraft.

7. Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

1. Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.
2. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
3. Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.

8. Mitwirkung der Eltern

Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Einrichtung wichtig.

In den städtischen Schulkinderbetreuungseinrichtungen können Elternbeiräte gebildet werden. Diese können sich zu einem Offenburger Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

9. Abmeldung/Beendigung und Änderung des Nutzungsverhältnisses

1. Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist zum Schulhalbjahr oder auf das Schuljahresende möglich, die Änderung eines gebuchten Betreuungsmoduls ist innerhalb von 3 Wochen nach Ende der Sommerferien und zum Ende des Schulhalbjahrs möglich. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit an entsprechenden Plätzen in der Einrichtung.

Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen. Möglich ist bei Wegzug oder Schulwechsel auch die Kündigung durch die Eltern zum Monatsende. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung ermöglicht werden. In diesem Fall ist aber dann eine erhöhte Gebühr nach Maßgabe der entsprechenden Satzung sowie Gebührenordnung zu entrichten.

2. Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Schulkinderbetreuungseinrichtung auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn

- trotz ordnungsgemäßer Mahnung für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist oder eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist.
- die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung gegen die Regelungen der Satzung verstoßen
- ein Kind länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen im gebuchten Modul unentschuldigt fehlt. In diesen Fällen wird kann Benutzungsverhältnis durch den Träger mit Vierwochenfrist schriftlich gekündigt werden
- ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird in diesem Fall durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen.

Dauert ein Ausschluss länger als vier Wochen, oder rechtfertigt ein Fehlverhalten einen Ausschluss von mehr als vier Wochen, ist der Träger berechtigt den Vertrag zu kündigen.

3. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

10. Verschiedenes

Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.